

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2008

Geschäftszahl

2004/06/0067

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, in der Beschwerdesache des Dr. JG in H, vertreten durch Mag. Dr. Surena Ettefagh, Rechtsanwalt in 6800 Feldkirch, Johannitergasse 6, gegen die Bezirkshauptmannschaft D, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht mangels Erledigung einer Vorstellung in einem Baubewilligungsverfahren, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Vorarlberg Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit der vorliegenden Säumnisbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die belangte Behörde - als zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt H - habe über seine Vorstellung gegen den Bescheid der Berufungskommission der Stadt H vom 16. September 2003 nicht fristgerecht entschieden.

Gemäß § 27 VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist (die Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates kann im vorliegenden Fall außer Betracht bleiben) und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat.

§ 83 des Gemeindegesetzes, LGBI. (für Vorarlberg) Nr. 40/1985, regelt die Vorstellung gegen einen Bescheid eines Gemeindeorganes an die Aufsichtsbehörde. § 92 Abs. 1 erster Satz leg. cit. bestimmt als Aufsichtsbehörde, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 83 und 89 bis 91 die Landesregierung. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, über Vorstellungen im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

Gemäß § 92 Abs. 4 des Gemeindegesetzes gelten für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde (ausgenommen für jenes nach § 84) ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der (Vorarlberger) Landesregierung über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung über Vorstellungen, LGBI. Nr. 70/1985, sind diese Behörden ermächtigt, über Vorstellungen gegen Bescheide der ihrem Verwaltungsbezirk angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde jene Verwaltungsbehörde, die - sei es kraft ihrer Stellung als Rechtsmittelbehörde, sei es im Weg der Erteilung von Weisungen oder in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde - auf den Inhalt der von der zunächst zuständigen Behörde unterlassenen Entscheidung hätte bestimmend einwirken können (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, unter E. 210f zu § 73 AVG wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 19. Februar 2002, Zl. 2002/01/0029, näher dargelegt hat, muss, wenn als Vorstellungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft tätig zu werden hat (der Verwaltungsgerichtshof geht dabei von einer Delegation aus), diese aber ihre Entscheidungspflicht verletzt hat, vor Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof vorerst der Übergang der Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG auf die Landesregierung begehrt werden, sofern die betreffende Gemeindeordnung für das Vorstellungsverfahren die Anwendbarkeit des AVG vorsieht. Auch der Umstand, dass die säumige Behörde durch Ermächtigung der Oberbehörde zuständig wurde, an deren Stelle zu entscheiden, ändert - so der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschluss weiter -, da - wie erwähnt - von einer Delegation der Zuständigkeit auszugehen ist, nichts an der Notwendigkeit, vorerst den Übergang der Entscheidungspflicht auf die Oberbehörde herbeizuführen.

Im Grunde des § 43 Abs. 2 und 8 VwGG wird auf die Begründung des vorgenannten hg. Beschlusses verwiesen. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof auch im Lichte des vorliegenden Beschwerdealles nicht veranlasst.

Nach dem Gesagten mangelt es an der nach § 27 Abs. 1 VwGG vorausgesetzten Säumnis der Landesregierung als oberste Behörde, die vor Erhebung einer Säumnisbeschwerde im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht anzurufen gewesen wäre. Die dennoch erhobene Säumnisbeschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, im Besonderen § 51 VwGG.

Wien, am 18. Dezember 2008